Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2046**
15. Wahlperiode 18. 11. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1720 –

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

A. Problem

Am 28. Mai 2001 erließ der Rat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln. Mit dem Rahmenbeschluss soll sichergestellt werden, dass Betrugs- und Fälschungshandlungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr und damit zusammenhängende missbräuchliche und vorbereitende Verhaltensweisen in allen Mitgliedstaaten als Straftat angesehen und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen belegt werden.

Zwar entspricht das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht zu einem großen Teil den Vorgaben des Rahmenbeschlusses. Zur vollständigen Umsetzung desselben sind jedoch verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einer Maßgabe

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1720 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zahlungskarten“ die Wörter „mit Garantiefunktion“ eingefügt und die Angabe „§ 152a des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 152b des Strafgesetzbuches“ ersetzt.‘

Berlin, den 12. November 2003

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Hans-Christian Ströbele und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 15/1720 in seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 12. November 2003 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 12. November 2003 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit der in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgabe zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht dem Rahmenbeschluss bereits weitgehend entspreche und nur marginale Anpassungen erforderlich seien. Die Fraktion beantragte, Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der Fassung anzunehmen, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vorschlage.

Die **Fraktion der CDU/CSU** konstatierte, dass der Grundtatbestand der Fälschung unbarer Zahlungsmittel vom Verbrechen zum Vergehen herab-, dafür aber die Qualifizierungen von Vergehen auf Verbrechen heraufgestuft würden. Sie befürwortete aber ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs einschließlich der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass die Strafbarkeit juristischer Personen nicht ausführlicher geregelt, sondern diesbezüglich lediglich auf die §§ 30 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verwiesen werde. Einer solchen Nachbesserung wäre allerdings eine Neuordnung der Strafbarkeit im Bereich von Fälschung und Betrug vorzuziehen gewesen.

Die **Fraktion der FDP** befürwortete die Annahme des Gesetzentwurfs angesichts der intensiven Verwendung unbarer Zahlungsmittel und insbesondere von Kreditkarten als eine sinnvolle Ergänzung des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Berlin, den 12. November 2003

Dirk Manzewski Berichterstatter	**Siegfried Kauder (Bad Dürrheim)** Berichterstatter	**Hans-Christian Ströbele** Berichterstatter
Jörg van Essen Berichterstatter		



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333